

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte

Sulingen, 20. April 2023

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Der Präsident der Landessynode hatte im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte (Aktenstück Nr. 70) mit Schreiben vom 20. April 2023 gemäß § 39 der Geschäftsordnung der Landessynode vor der Einbringung im Plenum dem Planungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuss hatte den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 30. März 2023 beraten und keine Einwände erhoben. Der Planungsausschuss hatte den Entwurf dieses Aktenstückes in seiner 21. Sitzung am 12. April 2023 beraten.

II.**Sachdarstellung**

Ziel der Neufassung des § 71 der Kirchenkreisordnung (KKO) und des § 66 der Kirchengemeindeordnung (KGO) war, die bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltenen Genehmigungsvorbehalte möglichst weitgehend in der KKO und in der KGO zusammenzufassen und den Kirchenkreisen insbesondere bei der Vermögens- und Grundstücksverwaltung mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Dazu wurden Genehmigungsbefugnisse teilweise auf die Kirchenkreise verlagert, teilweise so mit Wertgrenzen versehen, dass die Zuständigkeit für eine Genehmigung von der Überschreitung einer Wertgrenze abhängig ist.

Bereits in der Plenardebatte der Landessynode während der letzten Tagung spielte diese Frage eine zentrale Rolle und die Landessynode hat die Gesetzesvorlage auch an verschiedenen Punkten geändert.

Der Fachausschuss der Kirchenämter hat nun darauf hingewiesen, dass die von der Landessynode verabschiedete Fassung diesen Zielen nicht durchgängig entspricht, sondern neue Unwuchten im Gefüge zwischen den Ebenen Kirchengemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche einführt und nicht in allen Bereichen die erwünschte Klarheit schafft.

Der vorliegende Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte möchte diese Unwuchten abschaffen. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Regelungen:

Die Genehmigung von **Betriebsführungsverträgen für die Kindertagesstätten** soll wie bisher bei den Kirchenkreisvorständen liegen (das entspricht der bisher gültigen Rechtsordnung).

Das Gleiche gilt für die **Gebührensatzungen der Kindertageseinrichtungen**, die der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen. Das Landeskirchenamt kann dafür Mustersatzungen erlassen und damit einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit dieser Satzungen leisten. Durch den Artikel 3 des Kirchengesetzentwurfes wird zudem klargestellt, dass die Genehmigungsbefugnis für Satzungen und Gebührenordnungen bei öffentlich-rechtlich betriebenen Kindertagesstätten beim Kirchenkreisvorstand liegt.

Die Genehmigung der **Friedhofsordnungen** soll ebenfalls wie bisher bei den Kirchenkreisvorständen liegen.

Für **Vermietungen und Verpachtungen** wird wieder eine Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vorgesehen als Instrument für die Gestaltung der Grundstückspolitik des Kirchenkreises.

An zwei Stellen gibt es inhaltliche Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

So wurden die **Digitalorgeln** in den Gesetzentwurf mit aufgenommen, damit die entsprechende Bestimmung in der Rechtsverordnung eine Rechtsgrundlage hat:

(3) Keiner Genehmigung bedürfen

b) unterhalb eines Wertes von 5.000 Euro der Erwerb von Digitalorgeln und eine Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalwert haben.

In § 71 Absatz 2 Nummer 2 der KKO und § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der KGO wird präzisiert:

"Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, **soweit es nicht dem Landeskirchlichen Archiv zugeführt wird.**"

Bei Archivgut ist der Regelfall die Abgabe an das Landeskirchliche Archiv. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass dieser Regelfall nicht der Genehmigung bedarf, sondern nur die Fälle, wo von dieser Praxis abgewichen werden soll. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anregung aus den Beratungen des Planungsausschusses zur weiteren Gestaltung der Genehmigungsverfahren.

Neu ins Gesetz aufgenommen ist § 66 Absatz 2 Satz 2, der bestimmt, dass das Landeskirchenamt über eine Genehmigung nach **Beteiligung des zuständigen Kirchenkreisvorstandes** entscheidet.

Ein besonderer Schwerpunkt der Ausschussberatungen lag auf der Genehmigung der Pachtverträge für **Photovoltaikanlagen auf Freiflächen**. Die Landessynode hatte während ihrer Tagung im November 2022 entschieden, dass Photovoltaikanlagen auf Gebäuden grundsätzlich nicht vom Landeskirchenamt genehmigt werden müssen. Im Gespräch mit dem Fachausschuss der Kirchenämter haben einige Amtsleiter aus ländlichen Kirchenkreisen darauf hingewiesen, dass die Sachlage bei den Photovoltaikanlagen auf Freiflächen differenzierter betrachtet werden muss.

Derzeit gibt es noch keine gefestigte Praxis für die Gestaltung von Verträgen über die Nutzung geeigneter Grundstücke für Freiflächensolaranlagen. Die von den Betreibern angebotenen Verträge enthalten oft Klauseln, die für Kirchengemeinden (und andere Verpächter) nachteilig sein können. Auch die Landwirtschaftskammer empfiehlt derzeit eine juristische Prüfung der Verträge einschließlich ihrer möglichen steuerrechtlichen Folgen. Auf diesem Gebiet herrschen derzeit Verhältnisse wie bei der "Landnahme im Wilden Westen", wobei die möglichen Verpächter mit hohen Pachtsummen gelockt werden, während das Kleingedruckte teilweise sehr nachteilige Klauseln für die Verpächter enthält. So schreibt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen am 24. August 2022: "Wer Flächen besitzt, sollte sich nicht von langfristigen Pachtzahlungen blenden lassen, denn in den Verträgen können verschiedene Fallstricke lauern."

Daher wird vorgeschlagen, einen **Genehmigungsvorbehalt für Freiflächensolaranlagen** zugunsten des Landeskirchenamtes einzuführen, damit die Entwicklung angemessener Vertragsgestaltungen zunächst zentral gesteuert wird. Durch eine Zusatzbestimmung wird dieser Genehmigungsvorbehalt **auf fünf Jahre befristet**, damit auf Grundlage

der bis zum Jahr 2028 gewonnenen Erfahrungen dann entschieden werden kann, ob es wie bei Windkraftanlagen bei einem zentralen Genehmigungsvorbehalt bleibt, ob man diesen auf die Kirchenkreise überträgt oder ob ausgewählte Schwerpunkttämter mit der Entscheidung über die Genehmigung beauftragt werden können.

Alternativ dazu wurde diskutiert, keinen befristeten Genehmigungsvorbehalt, sondern eine verpflichtende Beratung durch das Landeskirchenamt aufzunehmen. Der Ausschuss hat diese Alternative verworfen, weil sie im Unterschied zu einem gesetzlich festgelegten Genehmigungsvorbehalt die betroffenen Kirchengemeinden nicht vor den Folgen einer unüberlegten Unterschriftsleistung schützen würde.

III.

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023, um einen nahtlosen Übergang zur bisherigen Regelung sicherzustellen. Da in der Zwischenzeit einige Friedhofsordnungen vom Landeskirchenamt genehmigt wurden, wird in Artikel 4 Absatz 2 ausdrücklich festgehalten, dass die Gültigkeit dieser Genehmigungen bestehen bleibt.

IV.

Antrag

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Bereinigung von Regelungen über Genehmigungsvorbehalte (Aktenstück Nr. 70 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 70 abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender